

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 21. August 2018

**Bericht und Antrag
betreffend
Tarifrevision Wasser 2018**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen den Bericht und Antrag betreffend einer Tarifrevision Wasser 2018, um die defizitäre Jahresrechnung der Wasserwerke Neuhausen am Rheinfall künftig ausgeglichen zu gestalten.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 1983 ist der Pauschalwasserzins durch den verursacherbezogenen Wassertarif mit den folgenden Komponenten abgelöst worden:

- **Anschlussstaxe:** Einmalige Zahlung von 0,5 Promille des Gebäudeversicherungswertes.
- **Grundpreis:** Pro Jahr zu bezahlen: 0,2 Promille des Gebäudeversicherungswertes.
- **Leistungspreis:** Pro Jahr zu bezahlen in Abhängigkeit von der Grösse des installierten Wassermessers zwischen Fr. 60.-- und Fr. 1'080.--.
- **Arbeitspreis:** Pro Jahr zu bezahlen: Fr. 0.50 je Kubikmeter bezogener Wassermenge.

Die neue Tarifstruktur wurde für die Wasserversorgung nach den damaligen Berechnungen und Annahmen ertragsneutral ausgestaltet.

In der Vorlage an den Einwohnerrat vom 12. September 1989 wurde eine Erhöhung des Wasserzinses auf den 1. Januar 1990 um 33 % beantragt. Diese Erhöhung wurde notwendig, weil sich eine Verschlechterung der Rechnungslage für die kommenden Jahre abzeichnete. Einerseits musste

festgestellt werden, dass mit dem Einbau der Wassermesser eindeutig das Wassersparen gefördert wurde und somit der Wasserabsatz zurückging, was die Erträge reduzierte. Zusätzlich belastete die Teuerung die Ausgabenseite. Grössere anstehende Investitionen verschlechterten den damaligen Eigenfinanzierungsgrad zusätzlich. Die Anpassung des Wasserzinses wurde für das Erreichen einer ausgeglichenen Rechnung unumgänglich.

Neu betrug der Grundpreis 0,32 Promille des Gebäudeversicherungswertes und der Arbeitspreis wurde auf Fr. 0.65 je Kubikmeter bezogener Wassermenge festgesetzt.

Der Preisüberwacher (Eidg. Volkswirtschaftsdepartement) teilte dem Gemeinderat mit Brief vom 19. September 1998 mit, dass der Wassertarif der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall aufgrund einer Meldung überprüft worden sei. Er hatte aufgrund dieser Überprüfung und in Anwendung des Preisüberwachungsgesetzes folgende Empfehlung abgegeben: Die verbrauchsunabhängigen Gebühren müssen so gestaltet werden, dass sie maximal ein Drittel der Kosten decken. Der Anteil der verbrauchsunabhängigen Gebühren (Grundpreis und Leistungspreis) betrug zirka 50 % des Wassertarifs.

Der Einwohnerrat genehmigte an seiner Sitzung vom 26. August 1999 eine neue Tarifstruktur, die ab dem 1. Oktober 1999 umgesetzt wurde: Der jährliche Grundpreis wurde auf 0,16 Promille des Gebäudeversicherungswertes reduziert und der Arbeitspreis pro Kubikmeter bezogener Wassermenge auf Fr. 0.95 angehoben. Mit dieser Massnahme konnte die Empfehlung des Preisüberwachers umgesetzt werden.

Zusammenfassend ergibt sich aus heutiger Sicht die folgende Ausgangslage: Die Teuerung seit 1999 bis heute im Umfang von 9.9 % wurde nicht ausgeglichen. Zusätzlich verringerte sich der Wasserverbrauch kontinuierlich um mehr als 10 % (siehe Abbildung 1), dies nicht zuletzt durch Aufrufe zum Wassersparen, Wiederverwendung von recyceltem Abwasser in der Industrie und durch sparsamere Geräte, wie zweistufige WC-Spülungen, Waschmaschinen und Geschirrspüler. Da aber 95 % der in einer Wasserversorgung anfallenden Kosten de facto Fixkosten sind (Kapitalkosten und Kosten für Betrieb und Unterhalt) und nur 5 % der Kosten verbrauchsabhängig sind (u.a. für das Pumpen des Wassers in die Reservoirs), führt dies zu entsprechend verschlechterten Jahresergebnissen.

Die Wasserversorgung Neuhausen am Rheinflall konnte durch erfolgreiche Rationalisierungsmassnahmen die Teuerung und den abnehmenden Verbrauch zu einem grossen Teil kompensieren. Jedoch reichen diese nicht, um die jährlich anfallenden Kosten zu decken und entsprechende Abschreibungen zu tätigen, um Mittel für Investitionen, die nicht Bestandteil des GWP 2014 (Investitionen bis 2022) sind, bereitzustellen.

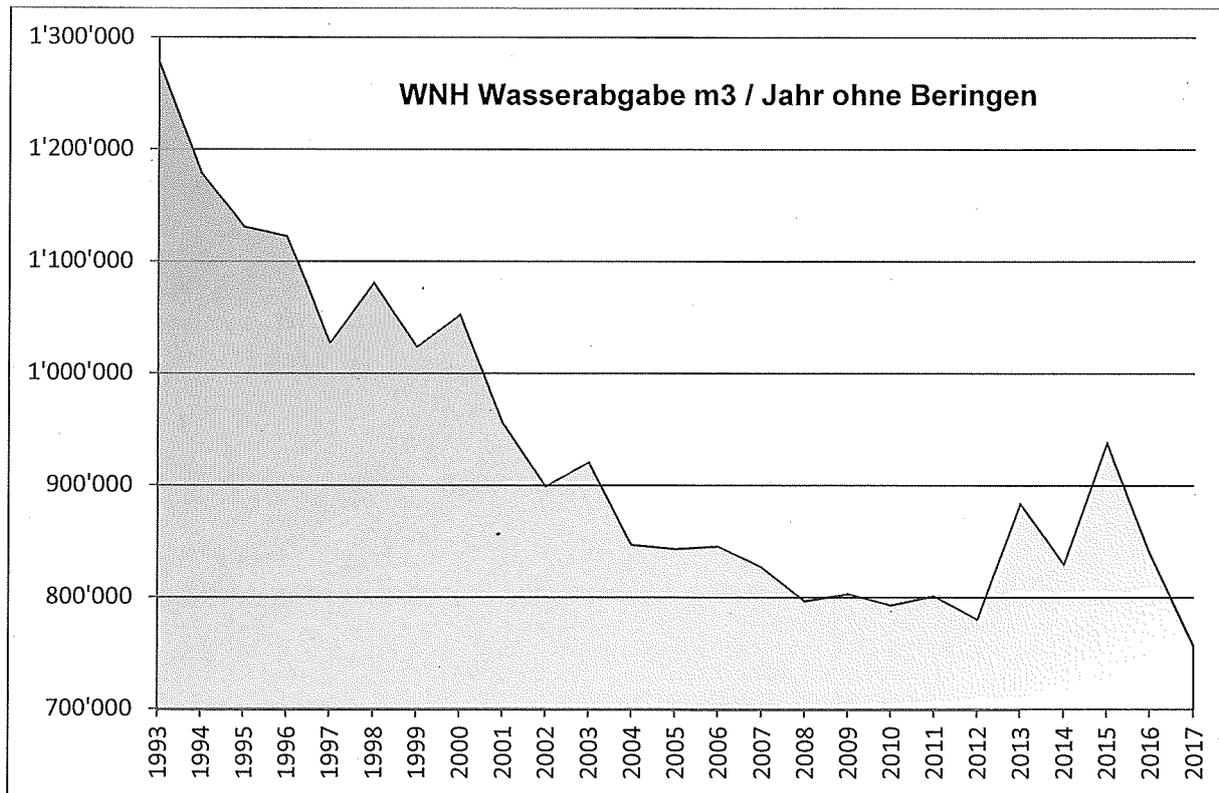


Abbildung 1: Wasserabgabe Gemeinde Neuhausen am Rheinflall in m³ pro Jahr

2. Vergleich mit anderen Wasserversorgern

Bei einem Vier-Personen-Haushalt und einem theoretischen Verbrauch von 234 m³/Jahr belaufen sich die Kosten in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall beim aktuellen Wassertarif auf Fr. 479.30 pro Jahr (exkl. MwSt.). Damit gehört Neuhausen am Rheinflall zu den schweizweit günstigsten Wasserversorgern. Ein Vergleich mit einigen ausgewählten Wasserversorgern zeigt, dass sich die jährlichen Kosten von tiefen Fr. 330.80 in Brugg bis auf Fr. 910.44 in St. Gallen belaufen. Vergleicht man die WNH mit Wasserversorgungen mit ähnlichen Bedingungen (Grundwasser und Grösse), dann dürfte die jährliche Belastung für einen Vier-Personen-Haushalt zwischen Fr. 500.-- bis Fr. 570.-- betragen.

Die folgende Tabelle 1 zeigt einen Vergleich mit verschiedenen Schweizer Gemeinden (Annahme: Vier-Personen-Haushalt; Verbrauch 234 m³/Jahr; EFH Versicherungswert Fr. 500'000.--; Anschlussleistung max. 5 m³/h):

Gemeinde	GP CHF/Jahr	AP CHF/m ³	AP CHF/Jahr	Verhalt- nis MP/GP	CHF/Jahr	Preis CHF/m ³
St. Gallen	288.00	2.66	622.44	2.16	910.44	3.89
Bern ¹	170.00	2.70	496.80	2.92	666.80	2.85
Rapperswil-Jona	430	1.00	234.00	0.54	664.00	2.84
Uster	117.00	2.26	528.84	4.52	645.84	2.76
Zofingen	156.00	1.80	421.20	2.70	577.20	2.47
Baden	171.00	1.70	397.80	2.33	568.80	2.43
Solothurn	148.00	1.70	397.80	2.69	545.80	2.33
Frauenfeld	294.00	1.07	250.38	0.85	544.38	2.33
Schaffhausen	156.00	1.65	386.10	2.48	542.10	2.32
Thayngen	190.00	1.50	351.00	1.80	541.00	2.31
Beringen	100.00	1.85	432.90	4.30	532.90	2.27
Kloten	175.80	1.52	355.70	2.02	531.48	2.27
Winterthur	325.00	0.85	198.90	0.61	523.90	2.24
Zug	135.00	1.60	374.40	2.77	509.40	2.18
Basel	171.00	1.38	322.90	1.90	493.90	2.11
Brugg	120.00	1.60	374.40	3.10	494.40	2.11
Luzern	126.00	1.55	362.70	2.88	488.70	2.09
Neuhausen am Rhf 2014	140.00	1.45	339.30	2.42	479.30	2.05
Zurich	225.00	1.08	252.70	1.10	477.70	2.04
Stein am Rhein	195.00	1.20	280.80	1.40	475.80	2.03
Weinfelden	195.00	1.15	269.10	1.38	464.10	1.98
Kreuzlingen	150.00	1.25	292.50	1.95	442.50	1.89
Interlaken	150.00	1.20	280.80	1.87	430.80	1.84
Aarau	41.00	1.27	297.18	7.20	338.18	1.45

Tabelle 1: Vergleich mit anderen Wasserversorgungen²
(GP: Grund- respektive Leistungspreis; MP: Mengenpreis)

¹ 50 m³ sind im Grundpreis enthalten.

² Quelle: Preisblatter der einzelnen Gemeinden gemass Web-Seite

3. Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP 2014)

Im Juni 2009 wurde die vom Kanton Schaffhausen in Auftrag gegebene Wasserwirtschaftsstudie für das Gebiet Schaffhausen - Neuhausen am Rheinflall präsentiert. Ziel und Inhalt dieser Studie ist es, die bestehenden Verhältnisse der Wasserversorgungen zu erfassen, zu beurteilen und zu bewerten, und Lösungsansätze aufzuzeigen, wie diese Wasserversorgungen konzeptionell, organisatorisch und finanziell tragbar, langfristig erhalten beziehungsweise entwickelt werden können. An erster Stelle steht dabei die quantitative und qualitative Gewährleistung einer sicheren und hygienisch einwandfreien Trink- und Löschwasserversorgung. Auch soll ein gegenseitiger Austausch von Wasser zwischen den Gemeinden möglich sein.

Diese Studie diene als Leitfaden zur Erstellung des Technischen Berichts bezüglich des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP 2014) und dieser ist wiederum die Basis zur Beurteilung von Subventionsgesuchen der Wasserversorgungen an den Kanton Schaffhausen. Im Rahmen der Werterhaltung der Wasserversorgungsanlagen stehen in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall verschiedene Sanierungen an. Zudem erfordern geänderte Anforderungen an Standards bezüglich Trinkwasserversorgung und Brandschutz Anpassungen. Der Wasserwirtschaftsplan des Kantons Schaffhausen gibt einen Überblick über den regionalen Handlungsbedarf, das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP 2014) zeigt die konkreten, anstehenden Massnahmen in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall auf. Die Investitionen bis 2028 umfassen hauptsächlich den Ersatz der Reservoire Bärenwiesli, Engewald und Neuberg, die Erneuerung der Steuerungsanlagen, die Anpassungen des Grundwasserpumpwerks am Rheinflall und Sanierungen des Leitungsnetzes. Bis ins Jahr 2022, bis dahin sind die Reservoire, Pumpwerke und Teile des Leitungsnetzes saniert, werden die Investitionen von der Feuerpolizei (ehem. Gebäudeversicherung) mit durchschnittlich 20 % subventioniert.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2014 hat der Einwohnerrat zwecks Sicherstellung der Finanzierung den Arbeitspreis je m³ bezogenes Wasser per 1. Juli 2014 von Fr. 0.95 auf Fr. 1.45 sowie per Januar 2021 von Fr. 1.45 auf Fr. 1.75 angepasst. Die gesamten Mehreinnahmen aus der Erhöhung werden zweckgebunden der Einlage Spezialfinanzierungen für die Erneuerungen gemäss GWP 2014 gutgeschrieben. Nach einem Anstieg der Verschuldung der Wasserwerke wird diese nach heutigen Erkenntnissen und Berechnungen bis ins Jahr 2030 gegen Null laufen. Der Arbeitspreis soll dann wieder einer Überprüfung unterzogen werden.

Mit Beschluss vom 1. Oktober 2015 hat der Einwohnerrat dem Rahmen-Bruttokredit von gebundenen Ausgaben von Fr. 19,25 Mio. für die Umsetzung des GWP 2014 im Zeitrahmen vom 2016 bis 2022 und der Ausgabe für die neu zu erstellende Leitung Bärenwiesli-Langriet von Fr. 550'000.-- zugestimmt.

Die Massnahmen für die Umsetzung des GWP 2014 befinden sich innerhalb des definierten Zeitplanes in der Umsetzung.

4. Jahresrechnungen der Wasserwerke Neuhausen am Rheinflall

Betrachtet man die Jahresergebnisse der Wasserwerke Neuhausen am Rheinflall der letzten fünf Jahre, ist Handlungsbedarf von Nöten. Die nachstehend aufgeführten Jahresergebnisse sind subventionsbereinigt, das heisst einmalige Subventionen, die nicht die Laufende Rechnung betreffen, sind im Ergebnis nicht berücksichtigt. Ab dem Rechnungsabschluss wurde die Rechnungslegung dahingehend angepasst, dass Subventionen direkt dem Anlagevermögen gutgeschrieben werden. Dies schafft einerseits Klarheit und Kontinuität bezüglich der Jahresrechnung, gerade mit Blick auf die grossen Investitionen des GWP2014 und andererseits erfolgt die Rechnungslegung damit denselben Grundsätzen wie bei den Stadtwerken Schaffhausen.

5. Übersicht der Jahresergebnisse 2013 - 2017, bereinigt

Jahr	Ertrag	Aufwand	Defizit (-)
2013	2'332'241.--	-2'451'845.--	-119'604.--*)
2014	2'700'891.--	-2'856'486.--	-164'505.--*)
2015	3'012'848.--	-3'061'748.--	- 48'900.--*)
2016	3'204'624.--	-3'316'963.--	-112'339.--
2017	2'552'909.--	-2'585'097.--	-163'642.--**)

*) bereinigt um Subventionen

***) bereinigt um einmalige Sondereffekte infolge Anpassung Abgrenzung Wasserablesung (10. - 31.12.2017)

Grundsätzlich soll der Betrieb des Wasserwerkes der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall nicht gewinnorientiert, aber mindestens selbsttragend und verursachergerecht sein. Hinzu kommt, dass ab 2022 die Subventionen der kantonalen Feuerpolizei von maximal 25 % an den Ersatz von Leitungen und Anlageteilen, die der Löschwasserversorgung dienen, wegfallen.

Mit der beantragten Tarifierhöhung des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises um Fr. 0.25 je Kubikmeter Wasser, bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 700'000 Kubikmeter, kann die Jahresrechnung für die Wasserwerke Neuhausen am Rheinflall ausgeglichen und die Verschuldung (ohne Berücksichtigung des GWP 2014) im heutigen Rahmen gehalten werden. Allfällige Überschüsse verbleiben im Wasserwerk Neuhausen am Rheinflall.

Der Tarif für den Arbeitspreis nach gültigem Wasserabgabereglement Ziff. 3, Abs. 2, Pkt. 3.3 gemäss Wasserreglement (NRB 720.210), Ziff. 3, Abs. 2, Pkt. 3.3. müsste demnach von Fr. 1.45 auf Fr. 1.70 je Kubikmeter Wasser und in einem zweiten Schritt von Fr. 1.75 auf Fr. 2.00 je Kubikmeter Wasser erhöht werden.

Die Belastung für einen Vier-Personen-Haushalt mit einem jährlichen Verbrauch von 234 m³/Jahr erhöht sich nach der Tarifierfassung in Neuhausen am Rheinfall um Fr. 58.50 auf Fr. 537.80 (siehe Tabelle 2). Dies ist eine Erhöhung von rund 12.2 % im Vergleich zu den aktuellen Kosten.

Gemeinde	GP	AP	AP	Verhält-	CHF/Jahr	Preis
	CHF/Jahr	CHF/m ³	CHF/Jahr	nis		
St. Gallen	288.00	2.66	622.44	2.16	910.44	3.89
Bern ³	170.00	2.70	496.80	2.92	666.80	2.85
Rapperswil-Jona	430	1.00	234.00	0.54	664.00	2.84
Uster	117.00	2.26	528.84	4.52	645.84	2.76
Zofingen	156.00	1.80	421.20	2.70	577.20	2.47
Baden	171.00	1.70	397.80	2.33	568.80	2.43
Solothurn	148.00	1.70	397.80	2.69	545.80	2.33
Frauenfeld	294.00	1.07	250.38	0.85	544.38	2.33
Schaffhausen	156.00	1.65	386.10	2.48	542.10	2.32
Thayngen	190.00	1.50	351.00	1.80	541.00	2.31
Neuhausen am Rhf neu	140.00	1.70	397.80	2.84	537.80	2.30
Beringen	100.00	1.85	432.90	4.30	532.90	2.27
Kloten	175.80	1.52	355.70	2.02	531.48	2.27
Winterthur	325.00	0.85	198.90	0.61	523.90	2.24
Zug	135.00	1.60	374.40	2.77	509.40	2.18
Basel	171.00	1.38	322.90	1.90	493.90	2.11
Brugg	120.00	1.60	374.40	3.10	494.40	2.11
Luzern	126.00	1.55	362.70	2.88	488.70	2.09
Neuhausen am Rhf						
2014	140.00	1.45	339.30	2.42	479.30	2.05
Zürich	225.00	1.08	252.70	1.10	477.70	2.04
Stein am Rhein	195.00	1.20	280.80	1.40	475.80	2.03
Weinfelden	195.00	1.15	269.10	1.38	464.10	1.98
Kreuzlingen	150.00	1.25	292.50	1.95	442.50	1.89
Interlaken	150.00	1.20	280.80	1.87	430.80	1.84
Aarau	41.00	1.27	297.18	7.20	338.18	1.45

Tabelle 2: Vergleich mit anderen Wasserversorgungen⁴
(GP: Grund- respEKTIVE Leistungspreis; MP: Mengenpreis)

³ 50 m³ sind im Grundpreis enthalten.

⁴ Quelle: Preisblätter der einzelnen Gemeinden gemäss Web-Seite

6. Verwaltungskommission Gas- und Wasserwerke Neuhausen am Rheinfall

Die Verwaltungskommission GWW Neuhausen am Rheinfall hat die Erhöhung des Wasserpreises um Fr. 0.25 je Kubikmeter Wasser in empfehlendem Sinne zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.

7. Stellungnahme Preisüberwacher

Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Preisüberwacher zur Stellungnahme eingereicht.

8. Umsetzung

Die In-Kraft-Setzung der Wassertariferhöhung soll rückwirkend auf den 1. Oktober 2018 erfolgen. Die im September-Turnus 2018 erfassten Stände der Wasserzähler werden nach dem alten, die im Dezember-Turnus 2018 abgelesenen Werte nach dem neuen Wassertarif 2018 verrechnet.

9. Anträge

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende Anträge:

1. Der Teilrevision des Wasserabgabereglementes (NRB 720.210) wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision tritt rückwirkend per 1. Oktober 2018 in Kraft.

Die Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 14 lit. j der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem fakultativen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident



Janine Rutz
Gemeindeschreiberin

Beilage:

- Wasserabgabereglement (NRB 720.210)

Wasserwerk der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall Tarif 1990

vom 28. September 1989¹

Ziffer 1

Die Abgabe von Wasser durch das Wasserwerk der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, nachstehend WW genannt, erfolgt nach den Bestimmungen des in Kraft befindlichen Wasserabgabe-Reglementes².

Allgemeines

Ziffer 2

2.1 Für jeden Neuanschluss an die Wasserversorgung ist eine einmalige Anschlussstaxe von 5 Promille des Gebäudeversicherungsneuwertes der auf dem Grundstück des Bezugsverhältnisses stehenden Gebäude zu entrichten.

Anschlussstaxe

2.2 Bei Umbauten, Erweiterungsbauten und bei Neubauten, die an Stelle von bisher mit Wasser versorgten Gebäuden errichtet werden, wird eine Anschlussstaxe erhoben, wenn die Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Gebäudeversicherungsneuwert grösser als Fr. 50'000.-- ist. Reine Renovationskosten werden nicht berücksichtigt. Die Anschlussstaxe beträgt in solchen Fällen 5 Promille der Differenz der Gebäudeversicherungsneuwerte.

2.3 Für unüberbaute Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Anschlussstaxe erhoben, die aufgrund des zu erwartenden Wasserbezuges festgelegt wird.

2.4 Für kurzfristige, provisorische Anschlüsse ist keine Anschlussstaxe zu bezahlen.

Ziffer 3

Der Wasserzins gilt für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzt sich aus folgenden drei Tarifkomponenten zusammen:

Wasserzins

- Grundpreis
- Leistungspreis
- Arbeitspreis

3.1 ¹Der Grundpreis wird in Abhängigkeit vom jeweils geltenden Gebäudeversicherungsneuwert eines jeden (zum Bezugsverhältnis gehörenden) Gebäudes festgelegt. Massgebend sind die Werte, welche die Kantonale Gebäudeversicherung ihren Prämienrechnungen zugrunde legt. Der maximal anrechenbare Gebäudeversicherungsneuwert beträgt 15 Millionen Franken.

²Grundpreis

Der jährliche Grundpreis beträgt 0.16 ‰ von den Gebäudeversicherungsneuwerten. Der Grundpreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge³.

³Für Gebäude auf einem Grundstück, zu dem kein Wasseranschluss besteht, die aber im Bereich von Hydranten liegen, ist die Hälfte der Grundgebühr zu bezahlen, im Minimum Fr. 100.-- pro Jahr.

3.2 ¹Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit von der Grösse (Leistung) des installierten Wassermessers festgesetzt. Das WW bestimmt für jedes Bezugsverhältnis die Wassermessergösse. Es werden folgende jährliche Leistungspreise erhoben:

Wassermessergösse

3/4"	Fr.	60.--
1"	Fr.	85.--
5/4"	Fr.	120.--
1 1/2"	Fr.	240.--

2"	Fr.	360.--
65 mm	Fr.	480.--
80 mm	Fr.	660.--
100 mm	Fr.	1'080.--

²Der Leistungspreis muss für jede Abrechnungsperiode bezahlt werden, unabhängig von der bezogenen Wassermenge.

- 3.3 Der Arbeitspreis ist aufgrund der bezogenen Wassermenge zu bezahlen. Er beträgt Fr. 4.451.70 je m³ Wasser^{3, 4, 5} beziehungsweise Fr. 4.752.00 je m³ ab 2021^{4, 5}.
- 3.4 Die Zahlungspflicht für den Wasserzins beginnt bei Neubauten mit dem Einbau des Wassermessers.
- 3.5 Aussergewöhnliche Bezugsverhältnisse
Für ein Bezugsverhältnis im Freiland, das über eine separate Zuleitung versorgt wird – bei dem sich jedoch die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigt – wird eine jährliche Pauschale von Fr. 200.-- berechnet.
Die Pauschale ist für das ganze Jahr zu bezahlen.

Ziffer 4

Tarife für spezielle Wasserbezüge

- 4.1 Zusatzgebühr für saisonale Wasserbezüge wie Klimaanlage, Schwimmbäder etc.
¹Zusätzlich zum Wasserzins gemäss Ziffer 3 wird beim betreffenden Bezugsverhältnis folgende jährliche Zusatzgebühr erhoben:
- 4.1.1 Für Klimaanlage mit Direktkühlern Fr. 30.-- je Liter/Minute
- 4.1.2 Für Klimaanlage mit Rückkühlwerken Fr. 24.-- je Liter/Minute
- 4.1.3 Für Schwimmbecken mit Wasseraufbereitung Fr. 2.-- je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt
- 4.1.4 Für Schwimmbecken ohne Wasseraufbereitung Fr. 3.50 je Kubikmeter Schwimmbeckeninhalt
- ²Die Zusatzgebühr ist für das ganze Jahr zu bezahlen.
- ³Für die Erhebung der Zusatzgebühr ist es unwesentlich, ob für ein Schwimmbecken ein fester Wasseranschluss besteht oder ob es mittels mobilen Schlauchleitungen gefüllt wird.
- 4.2 Bereitstellungsgebühr für Sprinkleranlagen
Zusätzlich zum Wasserzins gemäss Ziffer 3 wird beim betreffenden Bezugsverhältnis aufgrund der installierten Leistung der Sprinkleranlage eine jährliche Bereitstellungsgebühr von Fr. 1.-- je Liter / Minute erhoben.
- 4.3 Wasserbezüge für vorübergehende, insbesondere für bauliche Zwecke
- 4.3.1 Bei kleineren Bauvolumen, welche die Montage eines Wassermessers nicht rechtfertigen, setzt das WW für den Wasserbezug eine Pauschale fest.
- 4.3.2 ¹Bei grösseren Bauvolumen setzt sich der Wassertarif gemäss Ziffer 3 aus dem Leistungspreis und aus dem Arbeitspreis zusammen. Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt pro rata temporis.

²Das WW entscheidet, ob ein Wassermesser eingebaut wird und bestimmt auch dessen Grösse.

³Der gesamte Aufwand des WW für die Wasserinstallationen geht zu Lasten des Auftraggebers.

4.4 Wasserbezug ab Hydrant

¹Grundsätzlich ist der Wasserbezug ab Hydrant für Private verboten. Auf begründetes Gesuch hin kann das WW eine Ausnahmegewilligung für den Wasserbezug ab Hydrant erteilen. Für einen kleineren Wasserbezug wird eine Pauschale von Fr. 100.-- pro Hydrant und Bewilligung berechnet.

²Bei grösseren Wasserbezügen erfolgt die Abgabe ausschliesslich über Wassermesser. Es wird eine Grundgebühr von Fr. 75.-- und ein Arbeitspreis von Fr. -.65 je bezogenem Kubikmeter Wasser berechnet. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Bezugseinrichtung sowie eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten des Bezügers.

4.5 Wasserbezug der Einwohnergemeinde für Hydranten und laufende Brunnen

¹Für jeden Hydranten beträgt der jährliche Wasserzins Fr. 75.--.

²Für jeden laufenden Brunnen beträgt der jährliche Wasserzins Fr. 190.-- je Liter/Minute.

Ziffer 5

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt den Tarif 1983.

Inkrafttreten

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 28. September 1989

²Wasserabgabereglement 1983 vom 13. Januar 1983 (NRB 720.200)

³Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 28. September 1989; vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 15. Februar 2000. Die Änderungen treten am 1. Oktober 1999 in Kraft

⁴Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 3. Juli 2014, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Juli 2014 beziehungsweise per 1. Januar 2021

⁵~~Gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xx.xxx.2018, In-Kraft-Setzung rückwirkend per 1. Oktober 2018 beziehungsweise per 1. Januar 2021~~

Formatiert: Hochgestellt